

falls am Abend vorher beim Schoppen Wein dem Fabrikanten angezeigt.“ Und da, wo ein besonders dazu angestellter Beamter die Durchführung des Gesetzes energisch zu betreiben versuchte, wie zum Beispiel in Aachen, wußten die Fabrikanten ihn in so raffinierter Weise zu hintergehen, daß auch hier das Resultat des Gesetzes gleich Null war.

Im industriellen Sachsen dachte man erst 1861 an eine gesetzliche Beschränkung der Kinderarbeit, und man griff obendrein noch weit zaghafter zu als in Preußen. Kinder unter 10 Jahren sollten gar nicht, 10 bis 14jährige bis zu 10 Stunden täglich in Fabriken beschäftigt werden dürfen. Mit der Durchführung dieser Bestimmungen stand es aber um kein Haar besser als in Preußen.

Die Gewerbeordnung, die 1869 für den Norddeutschen Bund, 1871 für die übrigen deutschen Staaten Geltung gewann, blieb betreffs der Kinderarbeit bei den preußischen Bestimmungen von 1853 stehen. Sie verbot noch nicht einmal die Fabrikarbeit von Kindern unter 12 Jahren vollständig, sondern gestattete ihre „nicht regelmäßige“ Beschäftigung. Kinder von 12 bis 14 Jahren durften höchstens 6 Stunden lang ausgebeutet werden; diese Stunden konnten aber nach Belieben über den ganzen Tag verzettelt werden (von 5 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens bis 8 Uhr abends), was eine Kontrolle unmöglich machte. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften war daher allgemein.

Eine 1874 bis 1875 veranstaltete Enquete enthüllte wieder die unerträglichsten Mißstände, namentlich im Königreich Sachsen, wo ja die Kinderausbeutung noch aus den Zeiten der vorzugsweisen hausindustriellen Arbeitsweise den Unternehmern zum unantastbaren Privileg und dem Volke zur traurigen Gewohnheit geworden war. Wir erfahren da: „Nach Angabe eines Schuldirektors im Zwickauer Bezirk gibt es Fabriken, in denen ununterbrochen Kinder unter 12 Jahren, ja sogar 7 bis 8jährige Kinder beschäftigt werden; wird von der Behörde die Fabrik revidiert, so